

# **Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin**

Datum: 04.11.2025

Dezernat: I / Büro der  
Stadtvertretung  
Bearbeiter/in: Herr Nemitz  
Telefon: 545-1021

**Informationsvorlage  
Drucksache Nr.**

**öffentlich**

01533/2025/PE

## **Beratung und Beschlussfassung**

Stadtvertretung

## **Betreff**

Prüfantrag | Spielstraße in Teilbereich der Hegelstraße einrichten

## **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

## **Begründung**

Die Stadtvertretung hat in ihrer 7. Sitzung am 14.07.2025 unter TOP 49.1 zur Drucksache 01533/2025 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob der Bereich der Hegelstraße zwischen den Hausnummern 4 und 26 (siehe beigefügter Skizze) als Spielstraße ausgewiesen werden kann. Das Prüfergebnis ist der Stadtvertretung zur Sitzung am 29. September 2025 vorzulegen.

### **Hierzu wird mitgeteilt:**

Die Einrichtung einer Spielstraße (Verkehrsberuhigter Bereich nach Zeichen 325.1 StVO) in einem Teilbereich der Hegelstraße wird nach eingehender fachlicher Prüfung abgelehnt. Die Ablehnung erfolgt aus folgenden rechtlichen und verkehrstechnischen Gründen.

### **Fehlende bauliche Voraussetzungen:**

Die Hegelstraße erfüllt nicht die baulichen Voraussetzungen für einen Verkehrsberuhigten Bereich.

Ein Verkehrsberuhigter Bereich setzt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) und den anerkannten Regelwerken (RASt 06, EFA 02) einen niveaugleichen Ausbau ohne getrennte Gehwege voraus. Die vorhandenen getrennten Fußwege und Parkbuchten widersprechen dem erforderlichen Mischungsprinzip, bei dem Fußgänger die

gesamte Straßenbreite nutzen dürfen. Eine bauliche Gestaltung im Mischprinzip wird in der Regel durch Pflasterung im gesamten Bereich, Pflanzbeete, wechselseitige Parkstände oder Einengungen erreicht – Elemente, die in der Hegelstraße nicht vorhanden sind.

Die Fahrbahnbreite von 7,50 m ist für einen wirksamen Verkehrsberuhigten Bereich ungeeignet. Bei dieser Breite wirkt das erforderliche Mischprinzip der Verkehrsteilnehmer nicht ausreichend, da Kraftfahrzeuge trotz Anwesenheit von Fußgängern auf der Fahrbahn nicht automatisch auf Schrittgeschwindigkeit (<10 km/h) abbremsen. Das Problem der Schrittgeschwindigkeit besteht auch für Radfahrer.

**Keine Verkehrsberuhigungswirkung durch Beschilderung:**

Die bloße Anordnung des Zeichen 325.1 gewährleistet nicht die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit, da bauliche Maßnahmen wie Engstellen oder Niveaugleichheit fehlen, um die Aufenthaltfunktion gestalterisch hervorzuheben und die Fahrzeugführer zu zwingen, langsamer zu fahren. T30-Zonen entspricht der örtlichen Situation besser und gewährt ausreichende Sicherheit für querende Fußgänger.

**Verkehrsbelastung und Sicherheit:**

Die Verkehrsbelastung von 540 Kfz/Tag liegt über den in der Fachliteratur empfohlenen Einsatzbereich für eine Mischverkehrsfläche. Nach den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) kann bei Verkehrsbelastungen bis zu 500 Kfz/Tag auf Gehwege verzichtet werden – die Hegelstraße liegt jedoch darüber und verfügt bereits über getrennte Fußwege.

**Fazit:**

Die Hegelstraße erfüllt weder die baulichen noch die funktionalen Voraussetzungen für einen Verkehrsberuhigten Bereich. Die vorhandene Tempo-30-Zone ist für die gegebenen Verhältnisse die sicherste Verkehrsanlage. Ein Verkehrsberuhigter Bereich wäre nur mit grundhafter Erneuerung umsetzbar. Diese Planungs- und Investitionskosten sind derzeit nicht im Haushaltsplan vorgesehen.

**Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

**Anlagen:**

keine

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister